Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 8491.) Gesetz, betreffend die nach dem Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875. (Gesetz-Samml. S. 395.) zu gewährenden Tagegelder, Reisekosten und Feldzulagen. Vom 3. März 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 10. und 14. des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875. (Gesetz-Samml. S. 395.) werden, wie folgt, abgeändert.

§. 10.

Wenn Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem der Kommissar seinen Wohnsitz hat, in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometer vorzunehmen sind, so gelten dieselben als auswärtige, bei welchen Reisezulagen und Reisekosten nach folgenden Sätzen zu liquidiren sind:

1) An Reisezulage erhält für den Mehraufwand, einschließlich der Kosten für Wohnung, Licht und Heizung, der Kommissar bei Abwesenheit von nicht mehr als eintägiger Dauer 6 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit dagegen für jeden Tag 9 Mark.

   Für den Protokollführer werden für jeden Tag 3 Mark gewährt. Diese Reisezulagen werden auch für Sonn- und Festtage oder andere unverschuldete Unterbrechungen während der auswärtigen Beschäftigung gewährt.

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1877.

2) An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Beförderung der erforderlichen Akten, Karten u. s. w. erhalten:

I. wenn, beziehentlich insoweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann:

a) der Kommissar .... 13 Pf.
für das Kilometer und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen .... 3 Mark,

b) der Protokollführer .... 10 Pf.
für das Kilometer und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen .... 2 Mark;

II. wenn, beziehentlich insoweit die Reise auf dem Landwege zurückgelegt werden muß, mit Inbegriff der Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährgelder:

a) der Kommissar .... 50 Pf.
b) der Protokollführer .... 25 „
für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die vorstehend zu I. und II. bestimmten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Die Reisekosten werden, und zwar bei Reisen auf dem Landwege nach dem nächsten fahrbaren Wege, für Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat jedoch der Beamte Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der auf einer Reise zurückgelegten gesammten Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet. Bei Reisen, bei welchen die zurückgelegte Entfernung nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer beträgt, werden Reisekosten, und zwar sowohl für den Hin- als für den Rückweg, für volle 8 Kilometer gewährt.

§. 14.

Die von den Auseinandersetzungsbehörden verwendeten Vermessungsrevisoren und Feldmesser werden nach den für sie bestehenden besonderen Bestimmungen, insbesondere des Feldmesserreglements, remunerirt. Für die von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten kann der Verwaltungs-Chef nach Einvernehmen mit dem Finanzminister von dem gedachten Reglement abweichende Entschädigungssätze feststellen.

An Stelle der bisherigen in Wegfall kommenden Gewährung freier Wohnung, Licht und Heizung bei auswärtigen Geschäften durch die Auseinandersetzungs-Interessenten, sowie an Stelle der ihnen bisher zugebilligten besonderen Reisediäten erhalten die Vermessungsbeamten fortab für jeden Kalendertag, welchen sie behufs Erledigung der Geschäfte in nicht weniger als 2 Kilometer Entfernung von ihrem gewöhnlichen Wohnorte nothwendig zubringen müssen, eine Feld- und Reisezulage von 4,50 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit dagegen für jeden Tag 6 Mark.

Art.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

(Nr. 8492.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Lehnsverbandes im Geltungsbezirk des Ostpreußischen Provinzialrechts. Vom 16. März 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für diejenigen Landestheile, in welchen das Ostpreußische Provinzialrecht vom 4. August 1801. Geltung hat, was folgt:

§. 1.

Die unadeligen Lehngüter (Zusatz 31. des Ostpreußischen Provinzialrechts) verlieren die Lehnseigenschaft mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes.

§. 2.

In Beziehung auf die Ermländischen Lehngüter, die adeligen Lehngüter und sämmtliche Geldlehne und Lehnsstämme wird der noch bestehende Lehnsverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgelöst.

§. 3.

Bei der Auflösung des Lehnsverbandes werden nur diejenigen Agnaten, Mitbelehnte und andere Successionsberechtigte, welche unter dem Namen „Lehnberechtigte" begriffen sein sollen, berücksichtigt, welche bis zum Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes geboren sind oder bis zum 302. Tage von diesem Zeitpunkte an geboren werden und außerdem binnen zwei Jahren, von dem Zeitpunkte der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an gerechnet, entweder bei dem zuständigen Lehnshofe angemeldet oder, sofern dies nicht früher geschehen ist, in das Grundbuch (Hypothekenbuch) eingetragen sind.

Ueber die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen, und über die bei den Grundbüchern geschehenen Eintragungen dem Lehnshofe Mittheilung zu machen.

Die Eintragung oder Anmeldung ist zur Vermeidung der Ausschließung, auch rücksichtlich derjenigen Lehnberechtigten erforderlich, deren Ascendent angemeldet oder eingetragen ist. Dieselbe ist für die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder vom Vater, für Mündel von dem Vormunde oder Pfleger zu veranlassen. Großjährige, unter väterlicher Gewalt stehende Personen sind selbstständig zu diesem Antrage befugt.

Die rechtzeitig erfolgte Eintragung oder Anmeldung, sowie die Ertheilung der Bescheinigung sind kostenfrei.

Den Lehnshof bildet das Appellationsgericht, in dessen Bezirk das Lehngut gelegen ist, oder das Geldlehn oder der Lehnsstamm verwaltet wird. Ueber entstehende Kompetenzstreitigkeiten der Lehnshöfe hat der Justizminister zu entscheiden.

§. 4.

Das Lehn verliert die Lehnseigenschaft:

1) wenn bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist (§. 3.) ein Lehnberechtigter weder bei dem Lehnshofe angemeldet, noch in dem Grundbuch als Lehnberechtigter eingetragen ist;
2) wenn beim Ablauf jener Frist kein Lehnberechtigter mehr am Leben ist;
3) wenn die angemeldeten Lehnberechtigten durch Vertrag mit dem Lehnsbesitzer in die Allodifikation gewilligt haben oder willigen.

Die Descendenten des Lehnsbesitzers und der Lehnberechtigten werden durch die Einwilligung ihrer Ascendenten in die Allodifikation des Lehns gebunden.

§. 5.

Ist bei dem Ablauf der zweijährigen Frist (§. 3.) ein nach §. 3. zu berücksichtigender Lehnberechtigter vorhanden, so verliert das Lehn in der Hand des Lehnsbesitzers die Lehnseigenschaft, wenn derselbe bei dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes lehnsfähige Descendenz hat, oder bis zum 302. Tage von dieser Zeit an erhält.

Unter lehnsfähiger Descendenz werden diejenigen Nachkommen verstanden, welche nach den bisherigen Lehnrechten vor allen Agnaten und Mitbelehnten zur Succession berufen sind.

§. 6.

Hat der Lehnsbesitzer keine nach §. 5. Absatz 2. zu berücksichtigende Descendenz, ist aber bei seinem Tode überhaupt ein nach §. 3. zu berücksichtigender Lehnberechtigter am Leben, so vererbt das Lehn als solches nach Recht und Ordnung der bisherigen Lehnsfolge, ohne daß es in Bezug auf die Zulassung noch anderer Personen zur Lehnsfolge auf die Zeit der Geburt und auf Anmeldung der Lehnberechtigten ankommt.

Die-

Dieselbe Lehnvererbung erfolgt auch dann, wenn der Besitzer zwar nach dem im §. 3. gedachten Zeitpunkte lehnsfähige Descendenz erhält, dieselbe aber vor ihm mit Tode abgeht.

Ueberlebt der später geborene lehnsfähige Descendent den Lehnsbesitzer, so schließt er die Agnaten und Mitbelehnten von der Succession aus und das Lehn verliert in seiner Hand die Lehnseigenschaft.

§. 7.

Hat der zur Succession gelangende Agnat oder Mitbelehnte beim Anfall des Lehns lehnsfähige Descendenz, so verliert das Lehn in seiner Hand die Lehnseigenschaft. Erhält er erst später lehnsfähige Descendenz, welche ihn überlebt, so verliert das Lehn in der Hand des Lehnsbesitzers die Lehnseigenschaft. Verstirbt der später geborene Descendent vor ihm, so tritt eine fernere Succession der Agnaten und Mitbelehnten unter den im §. 6. angegebenen Voraussetzungen ein.

§. 8.

Befindet sich das Lehn im ungetheilten Mitbesitz mehrerer Personen, so verliert dasselbe die Lehnseigenschaft, wenn auch nur rücksichtlich eines Miteigenthümers die Bedingungen der §§. 5. bis 7. vorliegen.

§. 9.

Der Lehnsbesitzer, in dessen Händen das Lehn nach §§. 5. 6. 7. 8. die Lehnseigenschaft verliert, hat die Wahl, ob er das Lehn

1) gegen eine Abfindung von vier Prozent des Lehnswerthes (bei Geldlehnen und Lehnsstämmen des Kapitalwerthes, bei Lehngütern nach Abzug der Lehnsschulden) in Allode,

2) nach den Vorschriften der §§. 1. und 6. des Gesetzes vom 23. März 1857. (Gesetz-Samml. S. 169.) in ein Fideikommiß für die zur Lehnssuccession berufenen Familienmitglieder dergestalt verwandeln will, daß er selbst an die Stelle des ersten Fideikommißbesitzers eintritt. Einer Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten bedarf es dazu nicht.

§. 10.

Die getroffene Wahl ist bei dem zuständigen Appellationsgerichte binnen vier Jahren zu erklären. Diese Frist läuft dem zur Zeit der Gesetzeskraft dieses Gesetzes im Besitze befindlichen Lehnsmann von der Zeit der Gesetzeskraft. Die Allodialerben des Lehnsbesitzers haben, wenn derselbe binnen dieser Frist ohne Erklärung der Wahl verstirbt, das Wahlrecht, vom Tage des Erbanfalles an gerechnet, noch zwei Jahre. Geht die dem verstorbenen Lehnsbesitzer zugestandene vierjährige Frist erst nach Ablauf dieser zwei Jahre zu Ende, so kommt den Allodialerben noch der volle Ueberrest des vierjährigen Zeitraumes zu statten.

 Ver-

Verliert das Lehn erst in der Hand eines späteren Besitzers (§§. 6. 7.) die Lehnseigenschaft, so hat derselbe, vom Tage des Erbanfalles an gerechnet, zur Ausübung des Wahlrechtes eine zweijährige Frist.

§. 11.

Steht der Lehnsmann wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft, so ruht das Wahlrecht nach §. 9. und §. 10. während der Dauer derselben.

§. 12.

Innerhalb dieser Frist ist auch, je nachdem die Allodifikation oder die Verwandlung in Fideikommiß gewählt wird, die Abfindungssumme an das Depositorium des vom Lehnshofe zu bezeichnenden Gerichtes zu bezahlen oder bei der Fideikommißbehörde eine solche Stiftungsurkunde einzureichen, welche demnächst die Bestätigung erlangt.

§. 13.

Erfolgt innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen (§§. 10. 11.) überhaupt keine Wahl, oder bei gewählter Fideikommißstiftung doch keine Einreichung der Fideikommißurkunde, so gilt die Verwandlung des Lehns in Allode (§. 9. Nr. 1.) als gewählt.

§. 14.

Jeder der nach §. 3. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten hat das Recht, von dem Lehnsbesitzer die Aufnahme einer Taxe und Zahlung der Allodifikationssumme ad depositum zu fordern, sobald die Verpflichtung zur Zahlung nach §§. 12. 13. eingetreten ist.

§. 15.

Geht das Lehn auf einen Agnaten oder Mitbelehnten über, so erfolgt die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger und den Allodialerben, insbesondere die Absonderung des Lehns vom Allodium, sowie die Abfindung der Ehefrau und der Töchter des Lehnsbesitzers nach den bisherigen Gesetzen.

§. 16.

Die nach §. 9. zu zahlende Allodifikationssumme dient in Ermangelung einer Einigung der Lehnberechtigten zu einer für die bisher lehntragende Familie bestimmten Stiftung.

Der zur Bildung dieser Stiftung und Feststellung des Statuts erforderliche Familienschluß wird in einer für die ganze Familie bindenden Weise durch die nach §. 3. ermittelten Lehnberechtigten gefaßt.

Zur Zusammenberufung der Interessenten genügt eine Vorladung mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden durch den nach Mehrheit zu fassenden Beschluß der Erschienenen gebunden sind.

Die

Die Bestätigung der Stiftung erfolgt durch das Gericht erster Instanz, bei welchem die Allodifikationssummen deponirt sind. Ist die Deposition der Allodifikationssumme für Lehne derselben Familie bei mehreren Gerichten erfolgt, so ist das Appellationsgericht und, wenn die Gerichte in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken liegen, der Justizminister ermächtigt, die Vorbereitung und Bestätigung des Familienschlusses auf Antrag der Interessenten Einem dieser Gerichte zu übertragen.

Bis zur Bestätigung des Statuts durch das zuständige Gericht werden die aufgelaufenen Zinsen zum Kapital geschlagen.

Eine Stempelabgabe wird für die Bildung, resp. Verstärkung der Stiftung nicht erhoben.

§. 17.

Bei denjenigen Lehngütern, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur zu Gunsten der Descendenz des Stifters oder einer einzelnen Linie der lehnbesitzenden Familie in Familienfideikommiß umgewandelt worden sind, steht es dem Fideikommißbesitzer binnen der nach §§. 10. und 11. zu bemessenden vierjährigen Frist frei, die Stiftung auf sämmtliche zur Lehnssuccession berufene Familienmitglieder auszudehnen. Diese Umwandlung der Stiftung erfolgt stempelfrei.

§. 18.

Die Lehnseigenschaft ist bei den in §. 1. bezeichneten Lehnen im Grundbuch auf Antrag des eingetragenen Lehnsbesitzers zu löschen.

Im Uebrigen kann die Lehnseigenschaft nur unter Beibringung eines Zeugnisses des Lehnshofes, daß die Lehnseigenschaft erloschen sei, auf Antrag des Lehnsbesitzers gelöscht werden.

Wird das Lehn in Fideikommiß umgewandelt oder die Fideikommißstiftung auf sämmtliche zur Lehnssuccession berufene Familienmitglieder ausgedehnt, so hat die Fideikommißbehörde die Eintragung, beziehungsweise Erweiterung der Fideikommißeigenschaft zu veranlassen. In diesen Fällen muß gleichzeitig mit dieser Eintragung die Löschung der Lehnsqualität erfolgen.

§. 19.

Für Geldlehne und Lehnsstämme finden die Vorschriften der §§. 3. bis 8. gleichfalls Anwendung.

Gehören zu Lehnen Forderungsrechte, so ist der Lehnshof befugt, demjenigen, welchem beim Aufhören der Lehnseigenschaft diese Rechte zufallen, eine Bescheinigung zu ertheilen, welche ihn, auch für den Grundbuchverkehr, als Inhaber derselben ausweist.

§. 20.

Die auf dem Lehnsverbande beruhenden Revokations-, Reluitions- und Wiederkaufsrechte stehen nur den nach §. 3. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten zu. Verliert ein durch antichretischen Pfandvertrag veräußertes Lehn unter den Vor-

Voraussetzungen des §. 4. die Lehnseigenschaft, so erlangt der rechtmäßige Besitzer des Pfand- und Nutzungsrechts das Eigenthum des Lehns. Die Umschreibung des Pfandbesitzes in Eigenthum erfolgt im Grundbuche auf Grund einer Bescheinigung des Lehnshofes, daß das Reluitionsrecht erloschen sei.

§. 21.

Die Vorschrift des §. 2. des Gesetzes vom 23. März 1857., betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familienfideikommisse (Gesetz-Samml. S. 169.), tritt außer Kraft.

Die Vorschriften der §§. 1. und 6. des gedachten Gesetzes greifen auch dann Platz, wenn Lehngüter zufolge dieses Gesetzes die Lehnseigenschaft verlieren und demnächst zu Familienfideikommissen gewidmet werden, sofern die Verlautbarung der Stiftungsurkunden innerhalb der nächsten vier Jahre, von Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an, erfolgt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

(Nr. 8493.) Gesetz, betreffend die Theilung der Provinz Preußen. Vom 19. März 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Aus der Provinz Preußen werden die beiden Provinzen:

Ostpreußen, bestehend aus den Kreisen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen,

und

Westpreußen, bestehend aus den Kreisen der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder

gebildet.

§. 2.

Die Einrichtung der erforderlichen neuen Behörden für die Staatsverwaltung in den neu gebildeten Provinzen (§. 1.) erfolgt nach näherer Vorschrift der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und der Festsetzungen im Staatshaushalts-Etat.

Bis zur erfolgten Einrichtung bleiben die gegenwärtigen staatlichen Organe der Provinz Preußen für beide neuen Provinzen in Wirksamkeit.

§. 3.

Jede der neuen Provinzen Ostpreußen und Westpreußen bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten nach Maßgabe der Vorschriften der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. (Gesetz-Samml. S. 335.) und der dieselbe ergänzenden Gesetze.

Die Zahl der Mitglieder der Vertretungen (Provinziallandtage) der neugebildeten Provinzen bestimmt sich nach den im §. 10. der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. für die Provinz Preußen gegebenen Vorschriften.

Es bleiben jedoch die gegenwärtigen Mitglieder des Provinziallandtages der Provinz Preußen bis zum Ablaufe ihrer Wahlperiode (§. 19. der Provinzialordnung) dergestalt in Wirksamkeit, daß die Abgeordneten der zu den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen gehörigen Kreise die Vertretung der Provinz Ostpreußen, die Abgeordneten der zu den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder gehörigen Kreise die Vertretung der Provinz Westpreußen bilden.

§. 4.

Die Theilung der Provinz Preußen tritt mit dem 1. April 1878. in Vollzug.

Von diesem Zeitpunkte ab gehen die Rechte und Pflichten des bisherigen Provinzialverbandes von Preußen auf die neuen Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen über, und zwar nach näherer Bestimmung eines Uebereinkommens, welches, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, unter Genehmigung des Staatsministeriums, zwischen den Vertretern Ostpreußens einerseits und den Vertretern Westpreußens andererseits (§. 3. Absatz 3.) zu treffen ist.

Zu diesem Behufe treten dieselben in gesonderten Versammlungen zusammen, auf welche die §§. 26. bis 33. der Provinzialordnung sinngemäße Anwendung finden.

Wenn ein solches Uebereinkommen bis zum 15. Oktober 1877. nicht zu Stande kommt, erfolgt die betreffende Regelung durch Gesetz.

Streitigkeiten, welche bei Ausführung des Uebereinkommens entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes.

§. 5.

Die Vertheilung der auf die Ausführung oder Unterstützung von Chausseebauten bezüglichen Verpflichtungen des Staates, in welche der Provinzialverband von Preußen nach §. 4. Absatz 2. des Gesetzes vom 8. Juli 1875. (Gesetz-Samml. S. 497.) eingetreten ist, hat nach dem im §. 2. des gedachten Gesetzes bezeichneten Maßstabe zu erfolgen.

§. 6.

Bis zu der in Gemäßheit der §§. 4. und 5. dieses Gesetzes bewirkten Auseinandersetzung und bis zur Einrichtung der entsprechenden Organe für die kommunale Verwaltung der neuen Provinzen Ost- und Westpreußen bleiben die bisherigen kommunalen Organe der Provinz Preußen für die beiden neuen Provinzen in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow.
Hofmann.

(Nr. 8494.) Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums. Vom 24. März 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund des §. 3. des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 125.), was folgt:

Einziger Paragraph.

An Stelle der in der Anlage zu §. 1. der Verordnung vom 10. Juli 1874., betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260.), unter V. A. Nr. 1. und 2. verzeichneten kautionspflichtigen Beamtenklassen im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern treten die folgenden Klassen:

1) Rendant, Kassirer und Buchhalter bei der Königlichen Steuerkasse zu Berlin;
2) Rendant und Kassirer bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M.

Die Höhe der Kaution für die vorbezeichneten Beamtenklassen beträgt für:

1) den Rendanten bei der Königlichen Steuerkasse zu Berlin 9000 Mark, den Kassirer daselbst 3000 Mark, die Buchhalter daselbst 3000 Mark;
2) den Rendanten bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. 9000 Mark, den Kassirer daselbst 3000 Mark.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung auch auf diese Beamtenklassen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Dezember 1876., wonach das durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868. für den Bau der Straßen, 1) von Wittower Fähre über Trent-Brener Brücke, Presnitz, Pansewitz nach Bergen und 2) von Brener Brücke an der zuvor erwähnten Straße über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst verliehene Enteignungsrecht und das fiskalische Vorzugsrecht (Gesetz-Samml. für 1868. S. 757.) auf die an Stelle dieser beiden Straßen zu erbauenden Chausseen von der Wittower Fähre über Kluis nach Bergen und von Kluis über Gingst bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens zur Anwendung kommen soll, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Jahrgang 1877. Nr. 11. S. 52., ausgegeben den 15. März 1877.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Dezember 1876. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 420,000 Mark II. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Jahrgang 1877. Nr. 11. S. 52. bis 54., ausgegeben den 15. März 1877.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Januar 1877. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen der Stadt Neustadt-Magdeburg im Betrage von 200,000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 11. S. 79./80., ausgegeben den 17. März 1877.;

4) das am 10. Februar 1877. Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Zippnow-Hasenfierer Bruchs in den Kreisen Deutsch-Crone und Neustettin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 12. S. 73. bis 76., ausgegeben den 21. März 1877.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Februar 1877., betreffend das der Genossenschaft der linksemsischen Kanäle verliehene Recht, die zum Ausbau der nachfolgend bezeichneten Schiffahrtskanäle, 1) des Süd-Nordkanals in seiner Erstreckung von Picardie bis zur Ems bei Rhede, 2) des Kanals Meppen-Hoogeren, 3) des Kanals Haaren-Stadtskanal und 4) des Kanals Rhede-Bellingwolde erforderlichen, im Landdrosteibezirk Osnabrück belegenen Grundstücke im Wege der Enteignung zu erwerben, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 13. S. 119., ausgegeben den 31. März 1877.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).